

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 4. Mai 1961	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 61	Verordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport	163
8. 4. 61	Zweite Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens	165
30. 3. 61	Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete	166
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	170

**Verordnung
über das Statut des
Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport.
Vom 23. März 1981**

**§ 1
Rechtsstellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport, im folgenden Komitee genannt, ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Förderung und Unterstützung des Sportes und zur Wahrnehmung der staatlichen Belange auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes.

(2) Das Komitee hat die ihm übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums zu erfüllen.

(3) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin.

**§ 2
Aufgaben**

Das Komitee hat die Aufgabe,

- a) die Prinzipien und die Grundsatzpläne für die Entwicklung der Körperkultur und des Sportes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und anderen Institutionen vorzubereiten und zu beschließen;
- b) die Maßnahmen der zentralen staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Organisationen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sportes zu koordinieren, die staatlichen Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen bzw. ihre Wahrnehmung durch die entsprechenden Organe zu sichern;
- c) die Entwicklung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich zu planen, zu koordinieren, anzuleiten und zu kontrollieren;
- d) das Programm für die Körpererziehung „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ und die Sportklassifizierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und an-

deren Institutionen aufzustellen und zu vervollständigen;

- e) dem Ministerrat Beschlußvorlagen über Fragen der Körperkultur und des Sportes zu unterbreiten;
- f) den Sport — vor allem durch die Unterstützung des Deutschen Turn- und Sportbundes in allen Fragen — umfassend zu fördern;
- g) geeignete Maßnahmen zur Förderung des Leistungssportes anzuregen;
- h) die ihm unterstellte Hochschule für Körperkultur, Leipzig, in allen Fragen der Ausbildung und der Forschungstätigkeit sowie in den Kaderfragen — einschließlich des Einsatzes der ausgebildeten Sportlehrkräfte für die sozialistische Sportbewegung — und in den ökonomischen Fragen anzuleiten und zu kontrollieren;
 - i) die Traineraus- und -weiterbildung zu fördern;
 - j) an der Ausarbeitung und Bestätigung der Lehr- und Studienpläne für alle Einrichtungen der Sportlehrerausbildung sowie für den obligatorischen Turn- und Sportunterricht teilzunehmen;
- k) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport planmäßig zu fördern;
 - l) die Vorschläge für die Auszeichnung von Sportlerinnen und Sportlern mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ bzw. „Meister des Sports“ zu beschließen;
- m) den VEB Sport-Toto anzuleiten und die Verteilung des Ertrages entsprechend den Beschlüssen vorzunehmen;
- n) die ihm zur Lösung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Haushalts-, Investitions- und Valutamittel zweckentsprechend, sparsam und mit dem größten Nutzeffekt zu verwenden;
 - o) für zentrale bzw. bedeutende Sportbauten Planträger zu sein;
 - p) Sportbauten, für die in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine zentrale Vorlagepflicht bestimmt wird, zu bestätigen und ihre Durchführung zu kontrollieren;